

# **Flugsportclub Wiesbaden "Maikäfer" e.V. Flugplatz Heidenrod-Laufenselden**

## **SATZUNG**

Zuletzt geändert am 28.01.1995

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Flugsportclub Wiesbaden Maikäfer e.V. hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele des Vereins**

Der Flugsportclub Wiesbaden "Maikäfer" e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Pflege und der Förderung des Flugsports unter Ausschluss jeder politischen, militärischen oder konfessionellen Bestätigung.

Im besonderen Maße soll das Interesse der Jugend am Flugsport gefördert werden. Dem Jugendlichen soll eine Grundlage zur Entfaltung in charakterlicher, technischer und handwerklicher Hinsicht gegeben werden.

Der Verein trägt mit sinnvollen Maßnahmen zum Umweltschutz bei.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Club besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
  - b) Fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- 
- a) Aktive Mitglieder können nur Einzelpersonen sein, die sich im Sinne des § 2 der Satzung betätigen.
  - b) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Club durch Zuwendungen finanzieller oder materieller Art unterstützen.
  - c) Personen, die sich besonders um die Entwicklung des Clubs bemüht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Höhe der Einstandsgebühr, der Beiträge, der Fluggebühren und der sonstigen Gebühren wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Unabhängig davon kann der Vorstand im laufenden Kalenderjahr im Vorgriff auf die nächste anstehende Jahreshauptversammlung Gebührenänderungen festsetzen, wenn er aus wirtschaftlichen Erwägungen solche Maßnahmen für notwendig hält.

Aktive Mitglieder sind zur Ableistung eines Arbeitsbeitrages verpflichtet. Die Höhe der jährlichen Arbeitsstunden wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen, ebenso der finanzielle Ausgleich für nicht abgeleistete Arbeitsstunden.

Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

In besonderen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, die Einstandsgebühr oder den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Mitglieder, die ihre Beiträge bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

#### **§ 6 Aufnahme in den Verein**

Antrag auf Aufnahme können alle Personen stellen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Der Antragsteller verpflichtet sich, mindestens für ein Jahr den Beitrag zu zahlen. Rückzahlungen geleisteter Einstandsgebühren oder Jahresbeiträge sind ausgeschlossen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die sich ehrenrühriger Verfehlungen bzw. grober Verstöße gegen die Satzung oder einer Nebenordnung schuldig machen oder die durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Clubs schädigen, können nach genauer Prüfung des Falles durch Vorstandsbeschluss gemäßregelt oder in schwerwiegenden Fällen aus dem Club ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss oder die Maßregelung erfolgt durch den Vorstand im Wege der Mehrheitsentscheidung. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor seiner Entscheidung die Vorwürfe und Beweismittel bekanntzugeben und ihm eine Stellungnahmefrist von mindestens 14 Tagen zu setzen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, auf Einspruch von wenigstens 10 Mitgliedern gegen den Ausschluss, eine Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat einzuberufen, die über die vom Vorstand ausgesprochene Ausschließung endgültig zu entscheiden hat. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Vorstandsbeschluss Gültigkeit.

Durch Austritt, Ausschluss oder Tod ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an das Vermögen des Clubs, bleiben jedoch für den ihm zugefügten Schaden, der aus einer grob fahrlässigen Handlung oder durch Mutwillen herbeigeführt wurde, zivilrechtlich haftbar.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand wird bei der Jahreshauptversammlung aus den aktiven Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Jahr.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Geschäftsführer

Vereinsvorstand im Sinne es § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Während seiner Abwesenheit sind der 2. Vorsitzende und der Kassenwart an seiner Stelle vertretungsberechtigt. Die Verhinderung des 1. Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ergeht durch den 1. Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorstand auch dann einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes, welches bei einem zu beratenden Gegenstand persönlich betroffen ist, darf der Beratung und Beschlussfassung nicht beiwohnen.

Vom Vorstand sind für wichtige Aufgabenbereiche verantwortliche Mitglieder zu benennen (z.B. Ausbildungsleiter, Umweltbeauftragter, Werkstattleiter) und zu Treffen eines erweiterten Vorstands einzuladen. Das gleiche gilt für den von den Jugendlichen gewählten Jugendleiter. Sie wirken beratend und ohne Stimmrecht.

## **§ 9 Versammlungen**

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist durch den 1. Vorsitzenden eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich. Alle zwei Jahre obliegt ihr nach erfolgter Entlastung des seitherigen Vorstandes die Wahl eines neuen Vorstandes sowie die Bestellung der Kassenprüfer.

Mitgliederversammlungen, zu denen vorher schriftlich eingeladen wird, können bei Bedarf während des laufenden Geschäftsjahres einberufen werden, um wichtige Belange des Vereins zu besprechen und über diese zu beschließen.

Versammlungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder.

Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, spätestens innerhalb eines Monats zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder die Einberufung verlangt.

## **§ 10 Wahlen und Abstimmungen**

Stimmberechtigt bei Versammlungen sind alle aktiven Mitglieder nach einjähriger Mitgliedschaft. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Alle Abstimmungen können durch Handaufheben erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Lediglich die Vorstandswahl muss in geheimer Wahl durch die Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

Die höchste Stimmzahl der abgegebenen Stimmen entscheidet. Lediglich bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

## **§ 11 Nebenordnung**

Die Beschlüsse der Versammlungen sind zu protokollieren und ergänzen nach Unterzeichnung durch den Vorstand die Satzung als Nebenordnung. Versammlungsbeschlüsse können auch in Geschäfts-, Flugbetriebs- und Gebührenordnungen zusammengefasst werden.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Versammlung bei Anwesenheit von mehr als 75 % der aktiven Mitglieder durch 3/4 Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung muss in geheimer, schriftlicher Form erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wiesbaden. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.